ENTBÜROKRATISIERUNG

ZUWENDUNGSRECHT

Stand: August 2025

III. Besserstellungsverbot

a. Vereinfachungen ermöglichen

II. Eigenleistungen anerkennen

a. Anerkennung von bürgerschaftlichem Engagement
b. Anerkennung Overhead-Ausgaben

IV. Prozessverbesserungen

a. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn
b. Mehr Flexibilität beim Finanzierungsplan
c. Mittelabrufe
d. Weiterleitungsvereinbarungen
e. Digitalisierung der Prozesse

I. Förderungsform

a. Mehrjährige Bewilligungen
b. Vorrang der Festbetragsfinanzierung
c. Bildung von Rückstellungen und Rücklagen
d. Drittmittel dürfen keine Zuwendungskürzung bewirken

V. Mindset

a. Ermessens- und Ausnahmeregelungen
b. Optimierung Abstimmung staatlicher Instanzen
c. Einstellungen ändern

I. Förderungsform

Mehrjährige Bewilligungen

- Durchbrechungen des Jährlichkeitsprinzips ermöglichen (auf Landesebene bereits praktikabel)
- Verpflichtungsermächtigungen mit 3-5 Jahren Laufzeit gewähren

a

Vorrang der Festbetragsfinanzierung

- Anwendungsbereich erweitern
- Regelfinanzierungsart für Kleinprojekte bis 50 T €

b

c

Bildung von Rückstellungen und Rücklagen

- Rückstellungen und Rücklagenbildung bei institutioneller Förderung ermöglichen
- Rücklagen dem Grunde und der Höhe nach auf Basis der Regelungen der AO als zuwendungsfähig einstufen

d

Drittmittel dürfen keine Zuwendungskürzung bewirken

- Anreiz zur Einwerbung von zusätzlichen Drittmitteln schaffen

II. Eigenleistungen anerkennen

Anerkennung von bürgerschaftlichem Engagement

- Anerkennung dieser Leistungen als zuwendungsfähige Ausgaben
- Anerkennung als Eigenanteil

a

b

Anerkennung Overhead-Ausgaben

Zuwendungsfähigkeit von Verwaltungskosten wie Raum-, Büroausstauung-, Verbrauchsmaterialien per allgemeingültiger Pauschalen vereinheitlichen

III. Besserstellungsverbot

Vereinfachungen beim Besserstellungsverbot

- Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandeln
- Sonderregelungen für Kleinprojekte

a

IV. Prozessverbesserungen

a

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Vereinfachende Ausnahmeregelungen für Kleinprojekte bis 100 T€

b

Mehr Flexibilität beim Finanzierungsplan

- Anzeigepflicht von Umwidmungen entfällt bei unveränderten Gesamtausgaben

c

Mittelabrufe

- Mittelverwendungsfrist grundsätzlich von 6 Wochen auf 6 Monate erhöhen
- Sonderregelungen für Kleinprojekte (z.B. 50% zu Projektbeginn, 40% Projektmitte, 10% nach VN-Prüfung)

d

Weiterleitungsvereinbarungen

- Abschaffung der vertieften Prüfungspflicht der WLV durch Zuwendungsgeber (kursorische Prüfung ausreichend)
- Zielsetzung: Kooperationen erleichtern

e

Digitalisierung der Prozesse

Antragsstellung, Mittelabrufe und VN-Führung vereinheitlichen und digitalisieren

V. Mindset

Ermessens- und Ausnahmeregelungen

- Ausschöpfung der bereits existierenden Spielräume (z.B. Instrument Förderverträge)
- Absicherungsmentalität seitens Zuwendungsgeber entgegenwirken

a

Abstimmung der Ansprechpartner bei den Zuwendungsgebern verbessern

- Widersprüchliche Rechtsauffassungen fördernde Ministerien und Verwaltungsbehörden (BVA) verhindern
- BVA von Beginn an „ins Boot holen“
- Vorteile: Sicherstellung Rechtssicherheit und Vermeidung zeitintensiver Korrektur-arbeiten bei den Zuwendungsempfängern

b

c

Einstellungen ändern

- Misstrauensverhältnis gegenüber den Zuwendungsempfängern abbauen
- Bittsteller-Rolle der Zuwendungsempfänger abschaffen
- Gemeinsame Kommunikationsveranstaltungen ermöglichen
- Motto: (Noch) mehr Miteinander